

Statuten

des Männerturnvereins / 5322 Koblenz

1 - Zweck und Stellung des Vereins

- Art. 1 Der Verein bezweckt die Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder, ihnen die Gelegenheit zu körperlichen Uebungen und Spielen zu bieten sowie Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
- Art. 2 Der Männerturnverein Koblenz (MTV) ist ein selbständiger Verein im Sinne von ZGB, Art. 60 ff., ist jedoch Mitglied der Aarg. Männerturnvereinigung und unterstellt sich den Statuten des Aarg. Kantonaltturnverbandes und des Schweizerischen Turnverbandes.
- Art. 3 Er ist konfessionell und politisch neutral.

2 - Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Männerturnverein setzt sich zusammen aus:
- a) Aktiven Männerturnern
 - b) Gönnern
- Art. 5 Neue Mitglieder können während einer Versammlung oder einem Turnstand in den Verein aufgenommen werden.
- Art. 6 Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein mit einem jährlichen Betrag finanziell unterstützen möchten.

3 - Rechte und Pflichten

- Art. 7 Mitglied des Vereins kann nur sein, wer aufgenommen ist, die Entscheide des Vereins befolgt und die Statuten akzeptiert.
- Art. 8 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Die Anträge sind jedoch 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 9 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Turnstundenbesuch angehalten und zur Teilnahme an den Versammlung und Veranstaltungen verpflichtet (die GV ist obligatorisch).
- Art. 10 Aus gesundheitlichen Gründen kann einem Aktivmitglied vom Vorstand Dispensation erteilt werden. Dauert diese länger als 6 Monate, kann der Mitgliederbeitrag entsprechend reduziert oder erlassen werden (Entscheid des Vorstandes).
- Art. 11 Jedes Aktivmitglied muss in der Turnerhilfskasse des STV versichert sein.

- Art. 12 Austrittsgesuche aus dem Verein sind bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- Art. 13 Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch voll zu bezahlen. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 - Organisation

- Art. 14 **Organe**
Die Organe des Männerturnvereins Koblenz sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Die Vereinsversammlung oder der Turnstand
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 15 **Generalversammlung**
Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - g) Wahlen
 - Vorstandsmitglieder (alle)
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Spielführer
 - Rechnungsrevisoren
 - h) Statutenänderung

Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen.

Es findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr statt. 1/5 der Aktiven kann schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich, d. h. mindestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen.

Ausschlüsse von Mitgliedern sind jedoch in geheimer Abstimmung vorzunehmen, die Versammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

Art. 16 **Vereinsversammlung oder Turnstand**

Die Vereinsversammlung oder der Turnstand erledigen die laufenden Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Sie wird vom Vorstand einberufen, so oft der dies als notwendig erachtet.

Art. 17 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des von der GV gewählten Präsidenten.

Art. 18 **Aufgaben des Vorstandes**

Vereinsführung in allen Belangen
Vorbereiten und Einberufen von Versammlungen

18.1. Präsident

Er vertritt den Verein nach aussen und hat die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat den Stichentscheid bei Abstimmungen.

Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht und ist Verbindungsperson zu übergeordneten Verbänden, Organisationen und zur Gemeinde.

18.2. Vize-Präsident

Er unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Funktionen.

18.3. Kassier

Er ist verantwortlich für die Jahresrechnung, Mitgliederbeiträge, Kassa-Buch und Anlagen des Vereinsvermögens. Er hat für den Geldverkehr Einzelunterschrift. Vermögensanlagen (Obligationen) sind mit dem Präsidenten vorzunehmen.

18.4. Aktuar

Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis, Korrespondenz, Protokoll und Pressepublikationen.

18.5. Technischer Leiter

Er ist verantwortlich für einen geordneten Turnbetrieb, das Führen einer Anwesenheitskontrolle und ist besorgt, dass die Anlagen zur Verfügung stehen.

Er unterbreitet der GV ein Tätigkeitsprogramm.

Er oder sein Stellvertreter (Spielführer) nimmt an Leiterkursen teil.

18.6. Allgemeine Bestimmungen

Das Amt des Vize-Präsidenten kann auch vom Aktuar, Kassier oder Technischen Leiter übernommen werden.

5 - Kassawesen

Art. 19 **Kassa**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Erträgen aus Vereinsvermögen

Aus der Vereinskasse werden bezahlt:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Ausserordentliche Ausgaben gemäss GV-Beschluss
- d) Besoldungen
- e) Auslagen der Vorstandsmitglieder

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 20 **Rechnungsrevisoren**

Die von der GV gewählten zwei Revisoren haben die Rechnung zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie führen die Abstimmung der Jahresrechnung und Gesamt-Décharge-Erteilung des Vorstandes durch.

6 - Turntätigkeit

Art. 21 Der Männerturnverein hat ordentlicherweise eine Turnstunde pro Woche. Weitere Turnlektionen können von Fall zu Fall angesetzt werden.

Art. 22 Das Reglement zur Benützung der Turnhalle und der Sportanlagen Koblenz ist in jedem Fall zu beachten.

7 - Schlussbestimmungen

Art. 23 Im Falle einer Auflösung des Männerturnvereins Koblenz ist das vorhandene Vermögen, bis ein neuer Männerturnverein (STV) gegründet wird, der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben. Nach Ablauf von 10 Jahren ist das Vermögen einem wohltätigen Verein zur Verfügung zu stellen.

Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Art. 25 Eine Aenderung der Statuten kann nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Anhänge zu den Statuten können an der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Anträge auf Statutenrevisionen sind dem Vorstand spätestens bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 26 Wo die vorliegenden Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Statuten der übergeordneten Verbände.

Beschlossen an der Generalversammlung vom: 15. Januar 1993

Für den Männerturnverein Koblenz (MTVK):

Der Präsident:

Der Aktuar:

Heinz Howald

Bruno Beerli

Genehmigt vom Vorstand AMTV:

Datum: 15. Februar 1993